

# Statuten

des

## Musikvereins Böhringen



1912.

W. Morstl'sche Buchdruckerei (Sof. Hugler), Radolfzell.

# Statuten

des

## Musikvereins Böhningen

---

### I. Zweck des Vereins.

#### § 1.

- a) Pflege der Musik zur Förderung der Geselligkeit und Verschönerung öffentlicher Feste;
- b) Unterstützung der aktiven Mitglieder und Geranbung junger musikalischer Kräfte;
- c) Anschaffung von Instrumenten und Musikalien.

### II. Mitglieder.

#### § 2.

Die Mitglieder teilen sich:

- a) in aktive;
- b) in passive;
- c) in Ehrenmitglieder.

### III. Aufnahme und Austritt der Mitglieder.

#### § 3.

Mitglied kann jeder anständige, unbefähigte Einwohner werden, der das 18. Lebensjahr erreicht hat.

#### § 4.

Die Aufnahme der passiven Mitglieder erfolgt durch Anmeldung bei einem Verwaltungsrats- oder Hilfs-Mitglied.

§ 5. Die Aufnahme neuer aktiver Mitglieder bleibt den aktiven Mitgliedern, insbesondere dem Dirigenten überlassen, doch ist dem Verwaltungsrat zuerst hierüber Vorlage zu machen. Neu eintretende Witto-Mitglieder haben die Vorangspröben selbst zu bezahlen.

#### § 6.

Die Musikkapelle verpflichtet sich, ihren verstorbenen aktiven sowie den passiven Mitgliedern, welche 3 Jahre ununterbrochen beim Verein angehört, zur letzten Ehre zu spielen.

#### § 7.

Der Austritt aus dem Verein bei den passiven Mitgliedern erfolgt, wenn das Mitglied seiner Zahlung nicht mehr Folge leistet; jedes Mitglied verpflichtet sich demnach, den verfallenen vierteljährlichen Beitrag zu bezahlen.

Mit dem Austritt erlischt der Anspruch am das Vereinsvermögen.

### IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

#### a) der passiven.

#### § 8.

Dieselben erwerben sich durch Aufnahme in den Verein nachstehende Rechte:

1. Mitgliedschaft am Gesellschaftsvermögen;
2. das Recht zur Annahme bei etwaigen Vereinsfeiern;
3. Stimmrecht bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder;
4. das Recht
  - a) neue Mitglieder im Vorschlag zu bringen;
  - b) Auswärtige als Gäste einzuführen;
  - c) Beiträge, Beiträge und Besondere im Interesse des Vereins herbeizubringen;

b) dem Haushalt des Vereins durch Respektvolligkeit Kenntnis zu nehmen.

#### § 9.

Die passiven Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines regelmäßigen vierteljährlichen Beitrages.

Derselbe steht jedem frei, darf aber nicht unter 50 Pfennig betragen. Bei den Neueintretenden wird der Beitrag vom 1. des laufenden Monats bezahlt.

#### b) der aktiven.

#### § 10.

Dieselben genießen die vorgenannten Rechte der passiven Mitglieder, außerdem aber auch die ungehinderte Benutzung der Instrumente und Musikalien.

#### § 11.

Die aktiven Mitglieder sind von der Begabung der erbenlichen Beiträge befreit, dagegen verpflichten sich dieselben bei der 1. Kapitulaton auf die Dauer von 3 Jahren, die weitere Kapitulaton ist hiernach ebenfalls auf 3 Jahre festgesetzt, wo ein jeder an der Generalversammlung sich neu zu unterzeichnen hat. Der Austritt kann jeweils nur nach Ablauf des dritten Jahres bei vorangegangener einjähriger Kündigung erfolgen. Im Falle des vorherigen Austritts als vom Verwaltungsrat anerkannter Gründe, hat dasjenige Mitglied eine Konventionalkasse von 25 Mark in die Vereinskasse zu zahlen und ist auch des fälligen Jahresgebührens verlustig. Der Austritt kann einem Mitglied gegenüber werden bei Krankheit, wenn ein ärztliches Zeugnis vorliegt, dessen Kosten der Beteiligte zu zahlen hat, ferner auch bei Abgang von hier.

Mit dem Austritt wegen Verhinderung von Proben und Aufführungen bezw. Unfällen, solcherter Führung, Streiftigkeit, Betrinktheit im Dienst usw. aus dem Verein ausgeschieden, so ist daselbe verpflichtet, auch 25 Mark in die Vereinskasse zu zahlen.

Bei Streitigkeiten unter Mitgliedsmitgliedern entscheidet der Verwaltungsrat in erster Instanz, in letzter das Bürgermeisterrat.

§ 12.

Die Proben werden vom Vereinsdiener angelegt. Es ist Pflicht eines jeden Mitglieds, zur bestimmten Stunde an Ort und Stelle zu sein und sich in der Probe aufmerksam und ruhig zu verhalten.

§ 13.

Über 5 Minuten zur festgesetzten Stunde zu spät kommt, zählt 10 Pfennig in die Spennkasse, wer aber ohne Entschuldigung der Probe fernbleibt, zählt 20 Pfennig. Entschuldigungsgründe sind jeweils dem Vorstand oder Dirigenten darzulegen.

§ 14.

Der Vorstand besteht aus dem Verwaltungsrat und zwar:

- I. Vorstand,
- II. Vorstand,
- Dirigenten,
- Schriftführer,
- Kassier und
- 4 Beisitzern (2 aktiv, 2 passiv).

Derselbe wird jeweils durch Stimmeneinheit auf die Dauer dreier Jahre von der Generalversammlung in gleicher Wahlbestimmung gewählt.

Der Kassiermeister ist kändiges Mitglied des Verwaltungsrates.

V. Geschäftsordnung.

§ 15.

1. Der Verwaltungsrat ist das vertretende Organ des Vereins, repräsentiert denselben in allen

Fällen, pflichtet und entscheidet Streitigkeiten und führt die Oberaufsicht über das Vereinsvermögen. Er ordnet Generalversammlungen an und vollzieht die Beschlüsse derselben.  
3. Er unterzeichnet Urkunden und Verträge, unterschreibt über die Verwendung der Vereinsgelder.  
4. Er überwacht das Rechnungswesen, insbesondere den regelmäßigen vierteljährlichen Bezug der Beiträge durch den Kassier resp. Vereinsdiener.

VI. Generalversammlung.

§ 16.

Dieselbe findet am Schluss eines jeden Jahres, spätestens Anfangs Februar, statt. Die Hauptpunkte ihrer Tagesordnung sind:

1. Bewacht des Verwaltungsrats (nur alle 3 Jahre);
2. Festsetzung des Budgets und Rechnungsfahrsbericht;
3. Genehmigung außerordentlicher Ausgaben;
4. Genehmigung der Statuten;
5. Erledigung eingereicher Wünsche und Anträge.

§ 17.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist Stimmeneinheit der Anwesenden erforderlich.

§ 18.

Mindestens 3 Tage vor der Generalversammlung sind die Mitglieder zu derselben einzuladen.

VII. Ordnungsmäßigkeit.

§ 19.

Der Verwaltungsrat beschließt auf den Vorschlag des Kassiermeisters über die Anschaffung von Instrumenten und Materialien im Umfang der im laufenden Jahre festgesetzten Summe.

§ 20.

Stärker sollen mehrere Produktionen abgekalten werden, dieselben können auch auf äffertischen Plätze transportieren. Die Maß der Kofale, wobei möglichst gemehst werden soll, bleibt dem Verwaltungsrat überlassen, doch ist derselbe gehalten, billige Wünsche und Vorfälle der aktiven Mitglieder zu beachten.

§ 21.

Die Erhaltung der Instrumente und Musikalien wird den aktiven Mitgliedern zur besonderen Pflicht gemacht und hat der Kapellmeister mutwillige oder fahrlässige Beschädigung derselben dem Verwaltungsrat mitzuteilen. Solche Reparaturen fallen demjenigen zur Last, welcher sie verursacht.

§ 22.

Der Kapellmeister erhält für Anwesenheit aus der Vereinskasse die festgesetzten Gebühren. Für Notenschrift wird nach Rechnung vergütet. Ueber die Verwendung einer von der Gemeindekasse ausgerichteten Gelbsumme ober sonstiger freiwilligen Gaben entscheidet der Verwaltungsrat.

VIII. Musikfuh.

§ 23.

Der Musikfuh aus dem Verein erfolgt auf den Antrag des Verwaltungsrats durch die Generalversammlung.

IX. Auflösung des Vereins.

§ 24.

Der Verein ist aufgelöst, wenn die Zahl der Aktiven unter 4 und die der Passiven ebenfalls unter 4 sinkt. Im diesem Falle wird das vorhandene Vermögen dem

hieligen Gemeinderat übergeben, bis sich ein neuer Verein gegründet hat.

§ 25.

Vorstehende Statuten treten am 14. Januar 1912 in Kraft. Also vereinbart in der Generalversammlung vom 14. Januar 1912.

Der Verwaltungsrat.

# Revers.

Der Unterzeichnete erhält von dem

## Musikverein Böhringen

zur leihweisen Benutzung während der Zeit, während welcher er dem genannten Verein als ausübendes Mitglied angehört:

Dieselbe verpflichtet sich, die Gegenstände stets in bester Ordnung zu halten, sowie dieselben auf Verlangen des Musikvereins-Vorstandes jederzeit wieder unentgeltlich zurückzugeben. Ferner macht sich der Unterzeichnete haftbar für den Verlust irgend eines der obengenannten Gegenstände, sowie für irgend welche Beschädigung mit jenem Vermögen aufgenommen und anerkennt ausdrücklich, daß die bezeichneter Gegenstände Eigentum des Musikvereins Böhringen sind und diesem allein eine Verfügung darüber zusteht. Ebenso verpflichtet ich mich, die mit übergebenen Statuten vom Jahre 1912 genau zu befolgen, was ich mit meiner eigenen Unterschrift bestätige.

Böhringen, den ..... 191